

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/7955 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

A. Problem

Infolge der Wiedervereinigung wurden im Jahre 1990 die Binnenwasserstraßen der ehemaligen DDR, die dem allgemeinen Verkehr dienen, in das Verzeichnis der Binnenwasserstraßen des Bundes aufgenommen. Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, daß nicht alle übernommenen Binnenwasserstraßen, obwohl ehemalige Reichswasserstraßen, die Kriterien einer dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraße erfüllen und daß einige zwar die Voraussetzungen erfüllen, aber nicht im Verzeichnis enthalten sind. Auch die Binnenwasserstraßen der alten Bundesländer wurden überprüft. Eine Novellierung des Verzeichnisses ist erforderlich.

B. Lösung

Vervollständigung und Berichtigung des Verzeichnisses zum Bundeswasserstraßengesetz, insbesondere im Hinblick auf die Wasserstraßen in den neuen Bundesländern. Damit wird Rechtssicherheit und Rechtsklarheit darüber geschaffen, welche Gewässer Binnenwasserstraßen des Bundes sind und dem allgemeinen Verkehr dienen. Das neugefaßte Verzeichnis soll als Anlage zum ersten Gesetz zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes verkündet werden. Darüber hinaus dient die Novelle der Verwaltungsvereinfachung für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und die mitwirkenden Verwaltungen der Länder.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/7955 – mit folgenden Maßgaben, ansonsten unverändert, anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nr. 2 ist folgender Satz anzufügen:
„§ 2 des Bundeswasserstraßengesetzes findet keine Anwendung.“
2. In Artikel 1 ist hinter Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:
„3. Das Bundesministerium für Verkehr kann den Wortlaut des Bundeswasserstraßengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.“
3. In der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind in Lfd. Nr. 27 in Spalte 2 an das Wort „Leda“ die Wörter „mit Sagter Ems ab Einmündung Elisabethfehnkanal“ einzufügen und in Spalte 3 die Angabe „Sagter Ems, Elisabethfehnkanal“ durch die Angabe „Dreyschlot“ zu ersetzen.
4. In der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist in Lfd. Nr. 42 Spalte 3 die Angabe „Abzweigung des Silokanals in Malchin km 0.95)“ durch die Angabe „Malchin“ zu ersetzen.
5. In der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist in Lfd. Nr. 46 Spalte 3 nach der Angabe „deutsch-schweizerische Grenze“ das Wort „(Basel)“ anzufügen.
6. In der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind in Lfd. Nr. 52 in Spalte 3 nach der Angabe „deutsch-französische Grenze“ die Wörter „bei Saargemünd“ anzufügen.

Bonn, den 11. Februar 1998

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst

Vorsitzender

Renate Blank

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Renate Blank

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) – Drucksache 13/7955 – in seiner 188. Sitzung vom 10. September 1997 dem Ausschuß für Verkehr zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Vorlage in seiner 66. Sitzung vom 10. Dezember 1997 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner 66. Sitzung vom 11. Februar 1998 beraten. Er empfiehlt einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung.

II.

Die Koalitionsfraktionen unterstrichen die Notwendigkeit des Gesetzentwurfs, da sich nach der Übernahme der Binnenwasserstraßen der ehemaligen DDR herausgestellt habe, daß nicht alle übernommenen Binnenwasserstraßen die Kriterien einer dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraße erfüllen. Die Bundesregierung habe zu Recht die Forderung des Bundesrates abgelehnt, über sämtliche 64 in der Anlage aufgeführten Binnenwasserstraßen des Bundes Vereinbarungen nach § 2 WaStrG zu schließen, da es sich hier nicht um einen Fall des § 2 WaStrG handle, sondern sich die Novelle auf alle in der Anlage zum Gesetz aufgeführten Gewässer beziehe. Außerdem seien sämtliche 64 in der Anlage aufgeführten Wasserstraßen bereits im Eigentum des Bundes.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte folgenden Änderungsantrag:

„Im Verzeichnis der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes wird Nr. 64 (Weser) in der Spalte „Begründung der Änderung, Anmerkungen“ ergänzt um: „Fedderwarder Priel“.“

Zur Begründung wurde vorgetragen, die Aufführung des Fedderwarder Priels als ein Teil der Binnenwasserstraßen des Bundes diene der Klarstellung des heutigen Rechtszustandes, der zwischen Bund und dem Land Niedersachsen umstritten sei. Hintergrund sei, daß seit der Vertiefung der Weser auf 12 Meter unter SKN der Fedderwarder Priel, der früher eine schiffbare Tiefe von 12 Metern aufwies, ab dem Burhavener Siel völlig verschlickt sei. Diese Verschlickung bedrohe sowohl den Fremdenverkehr wie

auch die Fischerei der Gemeinde Butjadingen, die mit eigenen finanziellen Mitteln nicht in der Lage sei, den Wasserweg zur Weser durch Ausbaggerungen offenzuhalten. Durch die weitere geplante Vertiefung der Weser auf 14 Meter unter SKN werde die Verschlickung weiter zunehmen. Durch die Klarstellung im WaStrG werde die Freihaltung des Fedderwarder Priels in Zukunft eindeutig als Aufgabe des Bundes definiert.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS abgelehnt.

Die Koalitionsfraktionen verwiesen darauf, daß der Fedderwarder Priel bereits durch den Begriff „Weser“ erfaßt sei. Zwar liege der Fedderwarder Priel im Mündungstrichter der Binnenwasserstraße Weser, doch die seewärtige Begrenzung der Binnenwasserstraße Weser gehe vom Kirchturm Langenwarden bis zur Mündung des Oxstedter Baches. Daher sei der Fedderwarder Priel unzweifelhaft Bestandteil der Weser. Über diese Rechtslage gebe es auch mit dem Land Niedersachsen keine Differenzen. Unterschiedliche Auffassungen gebe es hinsichtlich der Frage, wer die Kosten zu tragen habe für Baggerarbeiten, die notwendig würden, um die durch die Vertiefung der Weser entstehenden Verschlickungen zu beseitigen. Dies sei jedoch keine Frage des WaStrG bzw. eine Frage des zu novellierenden Verzeichnisses. Da dem Antrag durch die Formulierung des Gesetzestextes bereits genüge getan sei, betrachteten die Koalitionsfraktionen ihn als erledigt und lehnten ihn ab.

Die Fraktion der SPD verwies darauf, daß es zwar richtig sei, daß sich zwischen den vom Land Niedersachsen im Fahrwasser errichteten Bühnen Sände und Schlick absetzten und daß die Häfen am Fedderwarder Fahrwasser verschlickten, weil sie künstlich angelegt seien, doch diese Probleme hätten nichts mit der Einstufung des Fedderwarder Priels als Binnenfahrwasser zu tun. Da es sich um Einrichtungen des Landes handle, sei das Land oder bei kommunalen Häfen die Kommune für Baggerarbeiten zuständig.

III.

Im folgenden werden die vom Ausschuß beschlossenen Änderungen erläutert.

Zu Nummer 1

Bei der Neufassung der Anlage zum WaStrG handelt es sich um eine Gesetzesnovellierung, die alle in der Anlage zum Gesetz aufgeführten Gewässer umfaßt. Es liegt kein Fall des § 2 WaStrG vor, der für die Be-

standsänderung und den Eigentumsübergang nur einzelner Gewässer geschaffen wurde.

Die Ergänzung dient der Klarstellung und wurde in dieser Form bereits im Einigungsvertrag Anlage I Kapitel XI Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 7b verwandt.

Zu Nummer 2

Die Bekanntmachungserlaubnis ist angebracht, da den Anwendern möglichst ein geschlossenes Geset-

zeswerk vorliegen soll. Die letzte Bekanntmachung des WaStrG ist vom 23. August 1990.

Zu Nummer 3 bis Nummer 6

Bei den Änderungen, die sich aus den Nummern 3 bis 6 der Beschlußempfehlung ergeben, handelt es sich um Vorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hat. Insoweit kann zur Begründung auf die Stellungnahme des Bundesrates – Drucksache 13/7955, S. 17f. – verwiesen werden.

Bonn, den 11. Februar 1998

Renate Blank

Berichterstatte^rin